B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 16 a
- Emmerbachtal - vom 6. 11. 1974 der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 16 a - Emmerbachtal - zur teilweisen Änderung des seit dem 6. 11. 1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 a der ehemaligen Gemeinde Hiltrup wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Hiltrup und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf den Bereich eines Einzelgrundstücks im Ostteil des Bebauungsplanes östlich der in Nordsüdrichtung verlaufenden Haupterschließungsstraße innerhalb der nach Osten abzweigenden schlaufenförmigen neuen Verkehrsfläche und hat nach Aufteilung die Katasteramtliche Bezeichnung Gemarkung Hiltrup, Flur 34, Flurstück 429 erhalten. Dieses Grundstück liegt innerhalb eines Baugebietes, welches nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes als Grundstück im reinen Wohngebiet eingeschossig mit A-triumhäusern mit einer Grundflächenzahl von 0, 6 und einer Geschoßflächenzahl 0,6 in Flachdachbauweise bebaut werden kann.

Bei der Vorbereitung der Bebauung hat sich herausgestellt, daß die auf dem Flurstück 429 festgesetzten Baugrenzen im Hinblick auf den ungünstigen Grundstückszuschnitt als Eckgrundstück im Innenbogen der Erschließungsstraße nur bedingt baulich ausgenutzt werden können, sodaß der Bauinteressent mit Zustimmung des Grundstückseigentümers und mit Zustimmung der Nachbarn eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche begehrt, der durch die 1. Änderung nachgekommen werden soll.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung des seit dem 6. 11. 1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. HI 16 a nicht berührt werden und im übrigen die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gegeben sind, wird die Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 16 a werden weder bodenordnende Maßnahmen ausgelöst noch Kostenforderungen gegenüber der Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 2. 6. 1976 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 16 a - Emmerbachtal -.

Münster, den 11. Juni 1976

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister